

BStGer BG.2020.11 vom 29. April 2020

Bundesstrafgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.11

FR: TPF BG.2020.11 du 29 avril 2020

IT: TPF BG.2020.11 del 29 aprile 2020

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – so dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungs austausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt durch Verfügung ihre eigene Zuständigkeit zu bestätigen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2012.42 vom 23. Januar 2013 E. 1.1; BG.2012.2 vom 16. März 2012 E. 1.1). Verfügt eine Staatsanwaltschaft, dass sie zuständig sei, so kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Die Beschwerdekammer prüft in Gerichtsstandsverfahren die Frage, welche Behörde für die Strafuntersuchung zuständig ist. Sie ist für weitere Anordnungen (namentlich Weisungen an die Untersuchungsbehörde) vorliegend nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 1.3

Ansonsten ist auf die Beschwerde einzutreten: Der Beschwerdeführer hatte Strafanzeige erstattet. Er legt darin namentlich dar, durch Amtsmissbrauch geschädigt worden zu sein. Er ist damit legitimiert, Beschwerde gegen eine Gerichtsstandsverfügung in der Strafuntersuchung zu erheben (vgl. Art. 105

- 4 -

Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StPO; Art. 41 Abs. 2 StPO). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Ausführungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die vom Beschwerdeführer angezeigten Handlungen seien von Staatsange- stellten schwerpunktmässig vom 3. bis 4. Dezember 2019 im Untersu- chungsgefängnis in Z. (BS) verübt worden. Gemäss der Strafanzeige liegt also der Tatort und somit der gesetzliche Gerichtsstand im Kanton Basel- Stadt. Damit sind die Behörden dieses Kantons zur Strafverfolgung zustän- dig. Triftige Gründe, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen (Art. 40 Abs. 3 StPO), fehlen vorliegend. Insbesondere ist die Staatsanwalt- schaft Basel-Stadt, entgegen der impliziten Auffassung des Beschwerdefüh- rers, selbst daran interessiert, Vorwürfe in den Untersuchungsgefängnissen unabhängig aufzuklären.

E. 2.3

Zusammenfassend ist der Kanton Basel-Stadt berechtigt und verpflichtet, die Vorwürfe der Strafanzeige von A. abzuklären. Die Beschwerde ist – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichts- kosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf den gesetzlichen Mindestbetrag von Fr. 200.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.